



**TAGESELTERN
VEREIN**

Familiäre Kinderbetreuung
im Landkreis Tübingen e.V.

Wilhelmstraße 14
72074 Tübingen
Tel. 0 70 71 68 77 0 15
Fax 0 70 71 68 77 0 16
info@tageselternverein.de
www.tageselternverein.de

Tageselternverein · Wilhelmstraße 14 · 72074 Tübingen

Satzungsstand: 10.6.2021

TAGESELTERNVEREIN

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz.....	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Der Aufsichtsrat	8
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	8
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats.....	9
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand.....	10
§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	10
§ 17 Beirat	11
§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	11
§ 19 Einladungen und Protokollführung	12
§ 20 Anpassungsklausel.....	12
§ 21 Übergangsregelung	12
§ 22 Inkrafttreten	13

Präambel

Der TAGESELTERNVEREIN Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. (im Folgenden „Tageselternverein“) wurde 1991 gegründet und unterstützt seither Tagespflegepersonen, Eltern und Kinder mit einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung.

Ziel des Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation der Kindertagesbetreuung, insbesondere der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen.

Bis 2021 war der Tageselternverein durch einen ehrenamtlichen Vorstand nach klassischen Strukturen geführt, obwohl bereits seit vielen Jahren eine hauptamtliche Geschäftsführung die operative Geschäftsführung übernahm. Im Zuge anstehender Veränderungen und konfrontiert mit zunehmenden Schwierigkeiten, ehrenamtliche Mitglieder für den Vorstand zu gewinnen, die ausreichend Zeit und Kenntnisse mitbringen, die Verantwortung zu übernehmen, hat sich der Verein im Jahr 2021 neue, angepasstere Strukturen gegeben, die in der folgenden Satzung im Detail festgehalten werden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein führt den Namen „TAGESELTERNVEREIN Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 380967 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und der Bildung. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er setzt sich für eine qualifizierte Förderung und Erziehung in familiärer Kinderbetreuung ein. Er strebt die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien, insbesondere Tagespflegefamilien an.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks bietet der Verein praxisvorbereitende und begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Gruppen und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
3. Er vermittelt Kontakte zwischen Eltern und interessierten Tagespflegepersonen mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder in der Stadt und im Landkreis Tübingen zu schaffen. Er ist bei der Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Tagespflegepersonen behilflich. Er begleitet die Tagespflegeverhältnisse und steht in Krisensituationen den Beteiligten beratend und unterstützend zur Seite.
4. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in der Stadt Tübingen und Außenstellen im Landkreis Tübingen.
5. Der Verein erfüllt die im SGB VIII formulierten Aufgaben gemäß §§ 22, 23 SGB VIII.

6. Der Verein wird im Rahmen der Delegation der Aufgaben durch den Landkreis Tübingen maßgeblich für die Erfüllung der o. g. Aufgaben durch diesen finanziert.
7. Er ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG anerkannt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.
2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung den Aufsichtsrat anrufen, der in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.
4. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß Absatz 4.
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist mit einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende eines Jahres möglich. Die Erklärung des Austritts hat mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erfolgen.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Ein Mitglied kann außerdem bei Nichtbekanntgabe einer neuen Anschrift nach Umzug von der Mitgliederliste gestrichen werden; zum Nachweis genügen die Nichtbezahlung des Beitrags und die Mitteilung des Postunternehmens, dass die Post nicht zugestellt werden konnte.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwandungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Jahr im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht über-

schreiten. Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Aufsichtsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Geschäftsführender Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen werden jeweils durch ihre/n gesetzliche/n oder einen schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter*in vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
4. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsrats sowie dann, wenn es

von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

7. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz- oder Unteranträge – sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Bei der Beschlussfassung – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins – entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 2
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - e) Genehmigung der Beitragsordnung
 - f) Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine/n Vorsitzende/n. Die weiteren Mitglieder vertreten die/den Vorsitzende/n im Falle seiner Abwesenheit. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei muss der Aufsichtsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.

Er wird vom geschäftsführenden Vorstand – im Auftrag der/des Aufsichtsratsvorsitzende/n – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter*in – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung

und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

4. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Berufung und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem geschäftsführenden Vorstand
 - d) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - f) Einwilligung zu Krediten und sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - g) Wahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer*in
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
 - i) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
2. Bei Vertragsschluss nach Ziffer 1 Buchstabe c) vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist – im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter*in – den Verein.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Personen. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus zwei Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
4. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus zwei Personen treffen diese sich mindestens monatlich oder nach Bedarf. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder festlegen.
5. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus zwei Personen fasst er seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die real oder virtuell stattfinden können. Auch kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich fassen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.
6. Sollte nur eine Person als geschäftsführender Vorstand eingesetzt sein, dokumentiert dieser seine Entscheidungen schriftlich.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten auf Beschluss des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

§ 16

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) Wesentliche Fragestellungen legt der geschäftsführende Vorstand dem Aufsichtsrat zur Abstimmung vor
 - c) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel

- d) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
 - e) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - f) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen
 - h) Dienstvorgesetzte/r aller angestellten Mitarbeiter*innen des Vereins
 - i) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
2. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus zwei Personen, werden die genauen Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 17 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen. Der Beirat soll sich einmal jährlich oder nach Bedarf, virtuell oder in Präsenz treffen.
2. Der Beirat soll sich zusammensetzen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - einem/r Vertreter*in der Mitarbeiter*innen
 - einer Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern
 - einer Tagespflegeperson im eigenen Haushalt
 - einem Elternteil
 - sachkundigen Vertreter*innen von Organisationen, die im Landkreis Tübingen tätig sind und zu deren Aufgabe die Arbeit mit Kindern und Familien gehören
 - je einem/einer Vertreter*in aus den Fraktionen des Kreistags bestimmt nach obigem Verfahren.

Die Vertreter*innen werden durch den geschäftsführenden Vorstand und/oder die Mitarbeiter*innen angefragt und bei deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung.

§ 19 Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von der mit der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Sofern eine digitale Protokollversion den Anforderungen eines Originals entspricht, ist auch deren Aufbewahrung ausreichend.

§ 20 Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 21 Übergangsregelung

Der erste Aufsichtsrat wird aus den zum Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsrats entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ein Mitglied des bisherigen Vorstands wird zur/m Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die anderen Vorstandsmitglieder benannt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.7.2021 in Tübingen beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt frühestens zum 1. Dezember 2021 in Kraft, aber nicht vor Eintragung ins Vereinsregister.